



Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 27.09.2017, zuletzt geändert am 26.09.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.09.2017 nachstehende Friedhofsatzung beschlossen und mit Satzungsbeschluss vom 26.09.2018 zuletzt geändert:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.

Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Vöhrenbach,
er umfasst das Gebiet der Stadtteile Vöhrenbach und Langenbach.
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hammereisenbach-Bregenbach,
er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Hammereisenbach-Bregenbach.
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Urach,
er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Urach.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zu Grabstätte getragen wird.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre, bei Aschen ebenfalls 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die

Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber
3. anonyme Urnenreihengräber ,
4. Wahlgräber,
5. Urnenwahlgräber, entweder als Erdgrab oder als Urnenkammer in den Urnenstelen bzw. als Urnenerd-kammer

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber),
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. Urnen-Sammelgrab für 2 Verstorbene (Hammereisenbach, Fischerhoffeld)

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt, im Urnensammelgrab im Fischerhoffeld auf dem Friedhof Hammereisenbach können zwei Urnen bestattet werden..Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Zur Abräumung von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten schriftlich aufgefordert.

(6) Die Einfassungen der Reihengräber müssen folgende Maße aufweisen:

1. Reihengrabfelder für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:
Länge 1,10 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,40 m
2. Reihengrabfelder für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr:
Länge 1,70 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,40 m.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren **bzw. 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern** verliehen. Die weitere Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich, höchstens jedoch für eine weitere Nutzungszeit von 20 Jahren **bzw. 15 Jahren bei Urnenwahlgräbern**

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Auf den Friedhöfen stehen ein- oder mehrstellige Einfachgrabstätten als Wahlgräber zur Verfügung. Die Einfassungen der Wahlgräber müssen folgende Maße aufweisen:

Einfachgräber für Erdbestattungen: Länge 1,70 m, Breite 0,80 m

Doppelgräber für Erdbestattungen: Länge 1,70, Breite 1,80.

Bei Mehrfachgräbern (ab drei Grabstellen) wird die Grabbreite bei der Verleihung des Nutzungsrechts festgelegt.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 m.

Auch bei den Urnenkammern und den Urnenerdstelen handelt es sich um Wahlgrabstätten.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 12a Ausnahmen zu Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Abweichend von § 12 Absatz 2 kann das Nutzungsrecht ausnahmsweise in folgenden Fällen und unter folgenden Bedingungen über die oben genannte Höchstnutzungszeit von 45 Jahren hinaus erneut verliehen werden:

1. Sofern sich in der Wahlgrabstätte der Leichnam des verstorbenen Ehegatten des Nutzungsberechtigten befindet, besteht ein Bestattungsrecht des Nutzungsberechtigten, unabhängig von der festgelegten Höchstnutzungsdauer. Die Nutzungszeit ist jedoch auf die bestehende Ruhefrist des zuletzt bestatteten Ehegatten zu begrenzen
2. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten weitere Ausnahmen zulassen, wenn die Grabstätte seiner Beurteilung nach aus gestalterischer, historischer oder kultureller Sicht für erhaltenswürdig eingestuft wird. Die Beurteilung hat unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu erfolgen, welche kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Die Grabstätte befindet sich auf dem Friedhof in einem Bereich, der in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgebliche Gestaltungskonzeption in absehbarer Zeit nicht umgestaltet wird,
 - Besonderheit des Grabmales (Erscheinungsbild des Friedhofs),
 - Besondere Verbundenheit des/der Nutzungsberechtigten und seiner Familie mit der Stadt Vöhrenbach,
 - Besonderes Engagement oder besondere Bedeutung der in der Grabstätte Bestatteten für die Stadt Vöhrenbach,
 - Alter der Grabstätte mindestens 60 Jahre.

Falls der Gemeinderat unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien eine Grabstätte für erhaltenswürdig befindet, erfolgt eine Nutzungsverlängerung unter folgenden Bedingungen:

- Solange keine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist, kann das Nutzungsrecht nur auf Antrag und nur jeweils befristet auf 5 Jahre erneut verliehen werden.
- Weitere Verlängerungen werden nur auf Antrag und nur dann ausgesprochen, wenn die Grabpflege nachweislich gewährleistet ist.
- Für das Nutzungsrecht ist jeweils im Voraus die geltende Grabnutzungsgebühr zu entrichten.
- Ein Anrecht auf Bestattung in dieser Grabstätte haben nur die Nutzungsberechtigten selbst und auch nur dann, wenn die Hinterbliebenen bereit sind, die Nutzungsgebühr für weitere 20 Jahre zu bezahlen und schriftlich zusichern, dass sie sich in dieser Zeit zur Grabstättenpflege verpflichten.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Erdkammern oder Kammern in Mauern, Stelen oder Terrassen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Als Urnenwahlgräber werden ausgewiesen:

1. Zweistellige Urnengräber
2. Zweistellige Urnenkammern in den Urnenstelen auf dem Friedhof Vöhrenbach
3. Zweistellige Urnenerdkammern auf den Friedhöfen Vöhrenbach und Hammereisenbach

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenreihengräbern eine Urne und bei Urnenwahlgräbern zwei Urnen.

(4) Die Einfassungen der Urnengrabstätten müssen folgende Maße aufweisen:

1. Urnenreihengräber: Länge 0,70 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,40 m
2. Urnenwahlgräber: Länge 1,10 m, Breite 0,70 m, Abstand 0,40 m.

(5) Die Grabanlage für die anonymen Urnenbeisetzungen wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Auf der Anlage dürfen keine Grabmale, Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Belegung der Beisetzungsplätze. Die Grabfläche pro beigesetzte Urne beträgt 0,50 m x 0,50 m.

(6) Für die Urnenerdgräber und Erdkammern gilt folgende Sondervorschrift:
Es sind nur Bio-Aschekapseln, Bio-Urnen und leicht verrottbare Holzurnen zugelassen, d. h. Eichenurnen sind z. B. nicht zugelassen.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale, Verschlussplatten und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§15 Gestaltungsvorschriften für die Erd- und Urnengräber

(1) Auf den Gräbern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Figürliche und ornamentale Ausstattung muss künstlerischen Anforderungen genügen und darf nicht in Zement aufgetragen sein. Grelle Unterschiede in der Farbgebung sind zu vermeiden.
2. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen maßgerecht angeordnet werden und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
3. Farbanstriche oder die Verwendung von Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen ist nicht zulässig.
4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

5. Die Grabmalhöhe muss maßvoll sein und sich der Umgebung so anpassen, dass benachbarte Grabanlagen nicht zurückgedrängt werden. Bei Einzelgräbern darf sie 1,40 m, bei Mehrfachgräbern 1,50 m und bei Urnen- und Kindergräbern 1,00 m nicht übersteigen.

6. Die Grabmale dürfen nicht über die Breite der Grabstätte hinausragen.
In begründeten Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

(5) Auf den Friedhöfen in Vöhrenbach und Urach, in Hammereisenbach im Feld I B, 3. Reihe, im Feld II **und bei den Urnengräbern** sind Grabeinfassungen aus Holz oder Steinmaterial anzubringen.

(6) Auf dem Friedhof in Hammereisenbach sind außerhalb der in Absatz 5 genannten Bereiche Grabeinfassungen aller Art – auch aus Pflanzen - nicht zulässig. Anstelle der Grabeinfassungen lässt die Gemeinde auf den Grabzwischenwegen Trittplatten verlegen. Die Kosten hierfür haben die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten gemäß den Festlegungen im Gebührenverzeichnis zu tragen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften für die Urnenstelen und die Grabfelder mit Urnenerdammern

(1) Bei den Urnenstelen und auf den Grabfeldern mit Erdkammern sind nur die von der Stadt beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung zugelassen.

(2) Die Beschriftung der Verschlussplatten hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten von einem geeigneten Fachbetrieb vornehmen zu lassen.

(3) Für die Beschriftung gelten folgende Gestaltungsvorschriften:

a) Urnenstelen

Als Aufschrift sind nur die persönlichen Daten, wie Name, Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen und auf Wunsch ein zusätzliches Ornament in einheitlichem Material zulässig. Es dürfen nur aufgesetzte Buchstaben in Bronze verwendet werden. Ornamente ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Buchstaben dürfen maximal 5 cm hoch sein.

b) Erdkammern

Als Aufschrift sind nur die persönlichen Daten wie Name, Geburts- und Sterbedatum zulässig. Die Aufschrift kann entweder eingraviert werden oder durch aufgesetzte Buchstaben in Bronze erfolgen. Die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben müssen ein würdiges Gesamtbild abgeben

(4) Das An- oder Aufbringen von Gegenständen wie Vasen, Laternen, Kerzenhalter, Bildern oder Blumenschmuck auf den Verschlussplatten oder auf der Abdeckplatte der Stelenkörper ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung werden diese von der Gemeinde sofort entfernt. Blumenschmuck oder Blumenarrangements können unmittelbar vor der entsprechenden Stele auf dem Boden abgelegt werden oder bei den Erdkammern im Bereich des Grabfeldes.

Die Grabfelder mit den Urnenerdammern werden von der Gemeinde angelegt, bepflanzt und gepflegt. Eigene Anpflanzungen oder das Entfernen der eingebrachten Pflanzen sind nicht gestattet.

Wer eine Urnenstele oder eine Abdeckplatte durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Gemeinde und muss den entstandenen Schaden ersetzen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf im Falle einer Abweichung von den in § 15 Abs. 3 und 4 beschriebenen Gestaltungsvorschriften der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Bis zu zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung sind provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die genehmigungspflichtigen Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm,

bis 1,40 m Höhe: 16 cm,

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, außerdem muss das Grabfeld mit Erdmaterial aufgefüllt und eingeebnet werden. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten und vor den Urnenstelen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig ist die Bepflanzung mit Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck oder bei Zuwiderhandlungen gegen § 15 oder 16 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche

nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - d) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - g) Druckschriften verteilt,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 25. Juli 2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Bregtalkurier vom 18.10.2017 öffentlich bekannt gemacht und ist damit am 19.10.2017 in Kraft getreten

Vöhrenbach, den 19.10.2017

Robert Strumberger
-Bürgermeister-

Anlage zur Friedhofsatzung - Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr Euro
1.	VERWALTUNGSGEBÜHREN	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	31,50

1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	47,20
1.2.2	Befristete Zulassung	94,50
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 25,00 bis 80,00
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 25,00 bis 80,00
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	47,20
2.	BENUTZUNGSgebühren	
2.1	Bestattung	
2.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.170,00
2.1.2	von Personen im Alter unter 10 Jahren	855,00
2.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	216,00
2.1.4	Inanspruchnahme von Leichenträgern, je Person	58,50
2.1.5	Urnenbestattung	297,00
2.1.6	Urnenbestattung in einer Urnenkammer	243,00
2.1.7	Zuschlag zu Nr. 2.1.1 bis 2.1.6 für Beisetzungen an Samstagen von	25 %
	an Sonn- und Feiertagen von je	50 %
2.2	Überlassung eines Reihengrabes	
2.2.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.250,00
2.2.2	für Personen im Alter unter 10 Jahren	720,00
2.2.3	Urnengrab	600,00
2.2.4	anonymes Urnengrab	500,00
2.2.5	Urnensammelgrab „Fischerhof“	920,00
2.3.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1	Einzelwahlgrab	1.710,00
2.3.2	Doppelwahlgrab	2.900,00
2.3.3	Urnenwahlgrab (2 Urnenplätze)	1.450,00
2.3.4	Urnenwahlgrab in einer Urnenkammer (2 Urnenplätze)	1.250,00
2.3.5	Urnenerdkammer (2 Urnenplätze)	1.160,00
2.3.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes: anteilige Gebühr nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.4	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 zu Nr. 2.1 bis 2.3	50 %
2.5	Trittplattenverlegung Friedhof Hammereisenbach	
2.5.1	Einfassung Einzelgrab	590,00
2.5.2	Einfassung Doppelgrab	790,00
2.5.4	Einfassung Urnengrab	440,00
2.6	Benutzung der Leichenhalle	
2.6.1	Benutzung einer Leichenzelle, je Todesfall	108,00
2.6.2	Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier	252,00
2.7	Sonstige Leistungen	
2.7.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen, je Hilfskraft und Stunde	52,00

2.7.4 Zuschlag zu Nr 2.7.3 in besonders erschwerten Fällen von je	50 %
2.7.5 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	1.170,00

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vöhrenbach geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Konsolidierte Satzung in der Fassung vom 26.09.2018